

nötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz den zur Rückgewinnung berechtigten Betrieben und Einrichtungen zuzuführen.³

(21) Die Edelmetallinhalte in Abfällen und Rückständen, deren Rückgewinnung in den dazu berechtigten Betrieben und Einrichtungen⁴ möglich ist, sind durch die Anfallstellen⁴ auf Vordruck 1841 zu planen und dem bilanzbeauftragten Organ und dem Versorgungsbereich mit Abgabe der Bedarfsplanung für Edelmetalle, getrennt nach einzelnen Positionen, einzureichen.

(3J) Die Versorgungsbereiche erhalten eine staatliche Planaufgabe für den Edelmetallinhalt in den Abfällen und Rückständen auf der Basis des Kontingent-Inhalts. Sie sind verpflichtet, die beauftragten Mengen auf die nachgeordneten Fondsträger aufzuschlüsseln. Die Fondsträger nehmen die Aufgliederung auf die ihnen zugeordneten Anfallstellen vor. Die Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben die staatliche Planaufgabe über das Aufkommen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen — unterteilt nach Quartalsmengen — auf besonderem Vordruck

- den Anfallstellen
- dem bilanzbeauftragten Organ
- dem Rückgewinnungsbetrieb (2fach)

bis spätestens zum 15. Januar des Planjahres zu übergeben. Mit Übergabe der staatlichen Planaufgabe kommt der Vertrag über die Lieferung der Abfälle und Rückstände zwischen der Anfallstelle und dem Rückgewinnungsbetrieb zustande.

(4) Die Übernahme von Abfällen und Rückständen von Edelmetallen, deren Rückgewinnung infolge Verbindung des Edelmetalls mit anderem Material noch nicht möglich ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Anfallstelle und Rückgewinnungsbetrieb. Soweit darüber keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind derartige Abfälle und Rückstände dem Rückgewinnungsbetrieb mit genauer Materialbezeichnung zu melden und von der Anfallstelle einzulagern. Der Rückgewinnungsbetrieb hat unter Mitwirkung der Anfallstelle und anderer geeigneter Betriebe und Einrichtungen Untersuchungen anzustellen, um Verwertungsmöglichkeiten der Abfälle und Rückstände mit dem Ziel der Rückgewinnung des Edelmetalls zu ermitteln.

(5) Die Erfüllung der beauftragten Rücklieferungspflicht für edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände ist Voraussetzung für die geplante Bereitstellung der Bilanzanteile.

§9

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der verbraucherseitigen Materialbewegung erfolgt für die Metallinhalte als staatliche Berichterstattung

³ Für Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigem Schrott gilt die Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenderen Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238).

⁴ Als Anfallstellen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen gelten: Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Handwerksbetriebe.

⁶ zu beziehen beim bilanzbeauftragten Organ

tung vierteljährlich auf Vordruck S 143-4 entsprechend den gültigen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2j) Der Edelmetallinhalt der abgerechneten Abfälle und Rückstände wird den Versorgungsbereichen untergliedert nach den zugeordneten Fondsträgern, bis zu, 20. Werktag des jeden Quartals folgenden Monats durch das bilanzbeauftragte Organ bekanntgegeben.

§10

Schlußbestimmung¹

(1j) Die Leiter der Fondsträger und Bedarfsträger haben innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen in ihrem Bereich zu regeln.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft, mit Ausnahme des Abs. 1, der mit Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft tritt. Die Arbeitsanweisung für die Fondsträger und Versorgungsbereiche zur Anforderung und Bereitstellung von Edelmetallen vom 1. September 1978 tritt am 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1981

**Der Minister
für Erzebergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhubel

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 22. Oktober 1981

§ 1

(1) Die Arbeitsschutzanordnung 711/1 vom 14. Oktober 1966 - Trockeneis - (GBl. II Nr. 118 S. 765; Ber. GBl. II 1967 Nr. 31 S. 196) tritt am 1. April 1982 außer Kraft.¹

(2) Die Arbeitsschutzanordnung 721 vom 2. Dezember 1952 — Verwendung von Salpetersäure — (GBl. 1953 Nr. 7 S. 102) tritt am 1. Juli 1982 außer Kraft.²

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1981

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Wyschowsky

¹ Dafür gilt die TGL 37346 — Umgang mit Trockeneis; Gesundheits- und Arbeitsschutzforderungen —.

² Dafür gilt die TGL 37440 — Chemikalien; Umgang mit Salpetersäure; Gesundheits- und Arbeitsschutz- sowie Brandschutzforderungen —.